

Vereinsbesteuerung Kompakt

von
Harald Dauber, Josef Schneider

7., erweiterte und überarbeitete Auflage

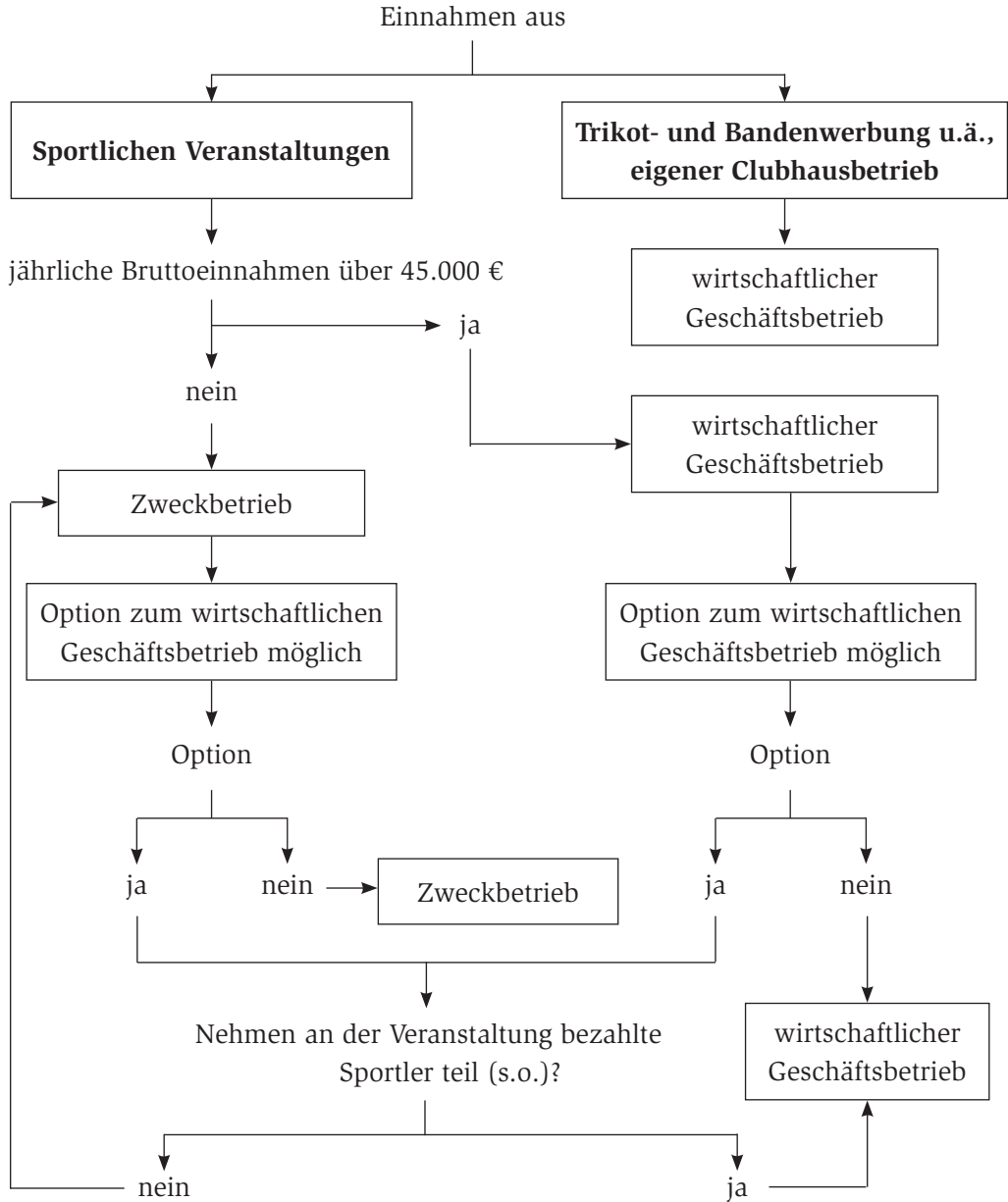
HDS-Verlag Weil im Schönbuch 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 95554 086 9

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

5.10.3 Übersicht zur Abgrenzung des Zweckbetriebs sportliche Veranstaltung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



5.10.4 Ablösezahlungen

Fließen einem Verein Ablösezahlungen für die Freigabe von Sportlern zu, gehören sie:

- zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sportliche Veranstaltungen**, wenn der Sportler im letzten Jahr vor seinem Wechsel bezahlter Sportler war,
- zum **Zweckbetrieb Sportliche Veranstaltungen**, wenn der Sportler im letzten Jahr vor seinem Wechsel unbezahlter Sportler war.

Ablösezahlungen aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn:

- der Sportler beim aufnehmenden Verein im ersten Jahr bezahlter Sportler ist,
- der Sportler beim aufnehmenden Verein kein bezahlter Sportler ist und nur die Ausbildungskosten i.H.v. maximal 2.556 € erstattet werden. Beträgt die Erstattung mehr als 2.556 € sind die tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall nachzuweisen (AEAO zu § 67a Abs. 3, Tz. 39 und 40).

5.10.5 Spielertrainer

Erhält der Trainer nur Geld für seine Trainertätigkeit oder erhält er nicht mehr als den maximal zulässigen Aufwandsersatz für seine Tätigkeit als Sportler, ist seine Teilnahme für das Bestehen der Zweckbetriebseigenschaft unschädlich und deshalb dem steuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen.

Erhält der Trainer aber Geld für seine Trainertätigkeit und zusätzlich mehr als den zulässigen Aufwandsersatz für seine Tätigkeit als Sportler, so sind die Ausgaben für die Zweckbetriebseigenschaft schädlich und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zu der Aufteilung von Trainingskosten s. AEAO zu § 67a Abs. 3, Tz. 29 und 30.

5.10.6 Preisgelder

Erhält ein Sportler Preisgelder, die die Aufwandsgrenze überschreiten, so wird er zum bezahlten Sportler und die Veranstaltung wird zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiel: Preisgelder

Der Verein Golfklub Schönbuch e.V. zahlt anlässlich seines Golfturniers dem Sieger ein Preisgeld i.H.v. 500 €, das Turnier wird von einem vereinseigenen Spieler gewonnen, der Aufwendungen i.H.v. 20 € hatte.

Lösung: Das Preisgeld ist höher als die Aufwendungen des Spielers. Es handelt sich um einen bezahlten Sportler.

5.10.7 Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen

5.10.7.1 Vermietung auf längere Dauer

Die Vermietung von Sportstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen für sportliche Zwecke auf längere Dauer ist dem steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen und somit keine sportliche Veranstaltung.

Umsätze eines Vereins aus der langfristigen Vermietung von Sportstätten einschließlich der Betriebsvorrichtungen für sportliche Zwecke auf längere Dauer an einen Verein, der steuerfreie Leistungen ausführt, sind gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei. Die langfristige Überlassung stellt eine steuerfreie Grundstücksvermietung dar, wenn abgesehen von der Überlassung von Betriebsvorrichtungen keine weiteren Leistungen erbracht werden.

Dies sieht auch der BFH vom 17.12.2008 (DB 2009 S. 885, Az.: XI R 23/08) bei Umsätzen eines gemeinnützigen Vereins aus der langfristigen Vermietung eines Turnhallegebäudes an einen Verein, der steuerfreie Leistungen ausführt, mit der Begründung so, dass keine steuerpflichtige einheitliche sonstige Leistung vorliegt, weil:

- der langfristige Vertrag für eine selbstständige Vermietungsleistung spricht,
- und sich die Grundstücksüberlassung nicht auf die Zeiten beschränkt, in denen in der Turnhalle tatsächlich Sport ausgeübt wird.

Diese Auffassung bestätigend s. BFH vom 19.11.2009, Az.: V R 29/08 bei der Vermietung von Sporthallen im Auftrag einer Stadt.

5.10.7.2 Vermietung auf kurze Dauer

Die Vermietung von Sportstätten auf kurze Dauer ist keine sportliche Veranstaltung, sondern ein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Zweckbetrieb ist, wenn die Mieter Mitglieder des Vereins sind. Vermietet der Verein die Sportstätten an Nichtmitglieder so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die entgeltliche Überlassung von beweglichen Gegenständen, z.B. Tennis- oder Golfschlägern, i.V.m. der Vermietung von Sportstätten ist ein Hilfsgeschäft, das das steuerliche Schicksal des Hauptgeschäfts teilt (s. BFH vom 30.03.2000, BStBl II 2000 S. 705). Bei der laufenden kurzfristigen Vermietung von Inventar, Sportgeräten an Mitglieder und Nichtmitglieder liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Vermietung an die Mitglieder und Nichtmitglieder zu den identischen Konditionen erfolgt. Bei der alleinigen Überlassung von Sportgeräten (z.B. eines Flugzeugs), bestimmt sich die Zweckbetriebseigenschaft danach, ob die Sportgeräte Mitgliedern (Zweckbetrieb) oder Nichtmitgliedern des Vereins (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) überlassen werden.

Beispiel: Ein Verein vermietet seine Sportstätte mit Betriebsvorrichtungen an Mitglieder des Vereins auf kurze Dauer.

Lösung: Die Einnahmen sind dem ertragsteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen. Es liegt ein Gestattungsvertrag vor, die einzelnen Leistungen sind einheitlich zu beurteilen. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG kommt nicht zur Anwendung. Die Leistung ist in vollem Umfang steuerpflichtig und unterliegt gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen können nach dem Urteil des BFH vom 18.08.2011, Az.: V R 64/09 nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL aber umsatzsteuerbefreit sein. Dazu s. 4.4.2.4.7.

5.10.7.3 Überlassung einer Sportstätte an Dritte

Überlässt ein Verein seine gesamte Sportanlage einem anderen Unternehmer als Betreiber zur Überlassung an Dritte (sogenannte Zwischenvermietung), ist die Nutzungsüberlassung wie folgt aufzuteilen (Abschn. 4.12.11 Abs. 2 UStAE):

- in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und
- in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen.

5.10.8 Reisen

5.10.8.1 Sportreisen

Sportreisen sind als sportliche Veranstaltungen anzusehen, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. Reise zum Wettkampfort oder Reise zum Kletterkurs). Reisen, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (Touristikreisen), zählen dagegen nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird (s. AEAO zu § 67a, Tz. 4).

Sportreisen sind sportliche Veranstaltungen, bei der die Entgelte nur im Hinblick auf Beförderung und bzw. oder Unterkunft gezahlt werden. Entscheidend ist, dass die Leistung Teil der sportlichen Veranstaltung ist und das Entgelt insgesamt die Teilnahme an der Veranstaltung sichert (s. BFH vom 25.07.1996, BStBl II 1997 S. 154).

Überschreitet ein Verein mit seinen Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen nicht die **Zweckbetriebsgrenze** des § 67a AO i.H.v. **45.000 €**, sind die Einnahmen als solche des Zweckbetriebs zu behandeln, während die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen bei **Überschreiten der 45.000 €-Grenze** solche des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sind. Sportreisen für Jugendliche unter 18 Jahren sind dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Hat der Verein gemäß § 67a Abs. 2 und 3 AO optiert, so werden die Einnahmen der Sportreise bei der Teilnahme von **unbezahlten Sportlern im Zweckbetrieb** und bei der Teilnahme **bezahlter Sportler im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** erfasst.

Wird die Reise als sportliche Veranstaltung anerkannt, ist das Entgelt für Zwecke der Umsatzsteuer steuerbefreit, wenn es die Teilnahme an der Veranstaltung sichert.

Wird die Reise nicht als sportliche Veranstaltung anerkannt, unterliegt diese der Margenbesteuerung gemäß § 25 UStG. Die Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem für die Reise bezahlten Betrag und dem Betrag, den der Verein für die Reisevorleistungen (z.B. Beförderung, Unterbringung, etc.) erbracht hat. Werden Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet erbracht, ist die Leistung für diesen Teil als steuerfrei zu behandeln.

Steht bei Reisen, die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund (Touristikreisen), liegen keine sportlichen Veranstaltungen vor, selbst dann nicht, wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird (s. AEAO zu § 67a, Tz. 4).

5.10.8.2 Bildungsreisen

Erzielt ein Verein Einnahmen aus Bildungsreisen, sind die Einnahmen solche aus **Zweckbetrieb**, wenn die Reisen von Bildungsvereinen, Volkshochschulen etc. in sehr engem Zusammenhang mit den entsprechenden Kursen, Seminaren, sonstigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Reine Touristikreisen sind dagegen keine Bildungsreisen. Einnahmen aus reinen Touristikreisen sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Steuerpflicht zuzuordnen.

Als Nachweis für eine korrekte Einordnung sind detaillierte Reiseprogramme erforderlich, die belegen können, dass eine straffe Organisation der Bildungsreise stattgefunden hat und dass Anhaltspunkte für eine Touristikreise nicht vorliegen.

5.10.8.3 Kinder- und Jugendreisen

Reisen mit Kinder- und Jugendgruppen sind meistens dem Zweckbetrieb zuzuordnen, da zur Jugendhilfe die Förderung der Freizeitgestaltung von Jugendlichen gehört (s. BFH vom 21.11.1974, Az.: II R 107/68).

Nehmen an der Jugendreise, Jugendliche über 18 Jahren teil, ist zu prüfen, ob ein Zweckbetrieb vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Reise nur der Erholung der Jugendlichen dient, d.h. wenn die Jugendlichen die Reise frei gestalten können (s. Finanzministerium Rheinland-Pfalz vom 23.02.1981, Az.: 1981-02-23 S 0171 A-444).

Werden die Jugendreisen dem Zweckbetrieb zugeordnet sind diese gem. § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtig sind dagegen Reisen mit Teilnehmern die älter als 27 Jahre sind.

5.10.8.4 Bildungs- und Studienreisen

Bildungsreisen sind grundsätzlich dem Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn ein Reiseprogramm mit Vorträgen, Diskussionen, besteht. Dann gehört auch die Beherbergung und Verpflegung der Teilnehmer zum Zweckbetrieb (s. § 68 Nr. 8 AO).

Bildungsreisen sind umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 22 UStG, wenn:

- der Träger der Weiterbildung ein Unternehmer gem. § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG ist (z.B. ein gemeinnütziger Verein).
- die Beiträge der Teilnehmer überwiegend dazu verwendet werden, die Kosten zu decken und
- wenn Bildungsveranstaltungen, d.h. die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung vorliegen.

5.10.8.5 Zuschüsse zu Vereinsreisen

Bezuschusst ein Verein Reisen seiner Mitglieder zu geselligen Zwecken, liegen unentgeltliche Zuwendungen vor. Zuschüsse sind bis zu 40 € pro Person und Jahr zulässig.

5.11 Werbung bei Veranstaltungen

Die entgeltliche Werbetätigkeit, die ein Verein für Wirtschaftsunternehmen und sonstige Auftraggeber ausführt, ist immer dann ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Werbung vom Verein in eigener Regie betrieben wird.

Werbetätigkeiten eines Vereins können z.B. sein:

- Erlöse aus Anzeigen in Vereinszeitschriften, Programmheften, etc.,
- Werbung auf Fahrzeugen,
- Bandenwerbung,
- Werbung durch Lautsprecher,
- Sachzuwendungen (z.B. Werbung auf Sportbekleidung als Gegenleistung für die Bekleidung). Diese gehören zu den Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und führen zu einer Gewinnerhöhung (s. Urteil des BFH vom 04.03.1976, BStBl II 1976 S. 27).

Überträgt der Verein die Werberechte jedoch an einen Werbeunternehmer und unterlässt er jede aktive Mitwirkung an der Werbetätigkeit, so liegt Vermögensverwal-

tung vor. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich dieser Umsätze keine Körperschaftsteuerpflicht vorliegt. Es ergeben sich lediglich umsatzsteuerliche Konsequenzen. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Werbeunternehmen ein angemessener Gewinn i.H.v. 10 % bis 15 % aus dem jeweiligen Werbegeschäft verbleibt (AEAO zu § 67a Allgemeines, Tz. 9). Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen auf der Sportkleidung, auf Sportgeräten (z.B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) ist aber stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Werden bei Vereinen Werbemaßnahmen durchgeführt, sind die Veranstaltungskosten, die auch ohne die Werbung entstanden wären, keine Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Seit 01.01.2000 können aus der Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten ideellen Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe erzielte Einnahmen (z.B. Trikot- oder Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, Werbung in Programmheften oder auf Plakaten bei kulturellen Veranstaltungen) gemäß § 64 Abs. 6 AO auf Antrag mittels einer Pauschalbesteuerung i.H.v. 15 % der Einnahmen besteuert werden. Der Antrag gilt im Jahr der Stellung für alle gleichartigen Tätigkeiten des Vereins, **nicht aber** für folgende Veranlagungszeiträume. Bei gemeinnützigen Sportvereinen kann die pauschalierte Gewinnermittlung für bei sportlichen Veranstaltungen erzielte Werbeeinnahmen nur dann vorgenommen werden, wenn die sportliche Veranstaltung gemäß § 67a AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist, d.h. nehmen an der Veranstaltung bezahlte Sportler teil, kann die Pauschalierungsmethode nicht angewendet werden.

Gewinne aus Werbung können neben der Pauschalierungsmethode alternativ auch durch Gewinnermittlung d.h. durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der tatsächlichen Ausgaben ermittelt werden.

Beispiel: Werbung bei Sportveranstaltungen I

Ein Sportverein erzielt im Zusammenhang mit einer steuerbegünstigten Tätigkeit Einnahmen aus Werbung i.H.v. 46.500 €. Die hierbei entstandenen Kosten betragen 8.000 €. Der Verein nimmt die pauschalierte Gewinnermittlung in Anspruch. Es nehmen keine bezahlten Sportler teil. Der Verein beantragt für den Veranlagungszeitraum die Pauschalbesteuerung.

Lösung:

Einnahmen aus Werbung	46.500 €
davon 15 % =	6.975 €
Der Gewinn aus Werbung bei Sportveranstaltungen beträgt 6.975 €.	